

---

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Dauer	3
II.	Zweck des Verbandes	3
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Die Finanzen	5
V.	Organisation	6
VI.	Allgemeine Bestimmungen	9

## I. Name, Sitz, Dauer

### Art. 1

Unter dem Namen Fachverband Metaltec Valais/Wallis, nachfolgend «Verband» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB von im Kanton Wallis niedergelassenen Firmen des Metallbaugewerbes.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sitten, seine Dauer ist unbeschränkt.

Die in den Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

## II. Zweck des Verbandes

### Zweck

### Art. 2

Der Verband bezweckt die Wahrung gemeinsamer Berufsinteressen, insbesondere:

- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in unternehmerischen und fachlichen Belangen,
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen,
- die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Gewährleistung gegenseitiger Hilfe,
- die Weiterbildung der Mitglieder sowie die Förderung des beruflichen Nachwuchses,
- die einheitliche Regelung der Ausbildung der Lernenden und die Mithilfe bei der Durchführung der Qualifikationsverfahren,
- die Gewährleistung einer gesunden Konkurrenz sowie die Bekämpfung allfälliger Missstände im öffentlichen und privaten Vergabungswesen.

Der Vorstand des Verbandes kann den Aufgabenkreis jederzeit erweitern und anpassen.

### Reglemente und Beschlüsse

### Art. 3

Zur Durchführung der in Art. 2 hiavor umschriebenen Aufgaben, erlässt der Verband Reglemente und fasst Beschlüsse, die für alle Mitglieder verbindlich sind und die Rechte und Pflichten in bestimmten Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit umschreiben.

### Andere Verbände

### Art. 4

Der Verband ist als regionaler Fachverband des AM Suisse und des Bureau des Métiers angeschlossen; deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Der Verband kann als Mitglied andern Verbänden und Institutionen beitreten.

## III. Mitgliedschaft

### Arten der Mitgliedschaft

### Art. 5

Der Verband kennt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Aktivmitglieder (Art. 6)
2. Freimitglieder (Art. 7)
3. Ehrenmitglieder (Art. 8)
4. Einzelmitglieder (Art. 9)
5. Patronatsmitglieder (Art. 10)

## **Aktivmitglieder**

### **Art. 6**

Aktivmitglied des Verbandes können im Kanton Wallis niedergelassene Betriebe und Unternehmen sein, die in den folgenden Bereichen tätig sind:

- Metallbau
- Stahlbau
- Fassadenbau
- Schmiedearbeiten
- Industrieller Rohrleitungsbau
- Verwandte Branchen

Vor der Aufnahme hat sich der Vorstand über die Geschäftsführung und die Werkstatteinrichtung des Gesuchstellers zu informieren. Auch ist der Gesuchsteller über die Rechte und Pflichten eines Verbandsmitgliedes zu unterrichten.

Die Aufnahme erfolgt gestützt auf die schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand mit der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, so ist dies dem Gesuchsteller mitzuteilen. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.

Aktivmitglieder verpflichten sich, sämtliche vom Verband und vom AM Suisse erlassene Statuten, Reglemente und Richtlinien sowie im Namen des Verbandes abgeschlossene Verträge einzuhalten.

Die Aktivmitglieder werden in der Regel durch den Inhaber/einen Teilhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates vertreten.

Mit der Aufnahme in den Verband werden die Aktivmitglieder automatisch auch Mitglied des AM Suisse.

## **Freimitglieder**

### **Art. 7**

Personen, die mindestens 15 Jahre Inhaber oder Mitglied der Geschäftsleitung eines Aktivmitgliedes waren und sich vom Geschäft zurückgezogen haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Auf Wunsch des Mitgliedes kann der Verband beim Zentralvorstand des AM Suisse die Freimitgliedschaft beantragen.

## **Ehrenmitglieder**

### **Art. 8**

Personen, die sich um den Verband oder den Beruf besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **Einzelmitglieder**

### **Art. 9**

Einzelmitglieder sind an der Tätigkeit des Verbandes interessierte Personen wie Fachlehrer, ÜK-Leiter usw.

Einzelmitglieder sind von der Generalversammlung zu wählen.

Auf Wunsch des Mitgliedes kann der Verband beim Zentralvorstand des AM Suisse die Einzelmitgliedschaft beantragen.

## **Patronatsmitglieder**

### **Art. 10**

Lieferanten-Firmen oder Unternehmen und Organisationen, die ein ausgewiesenes Interesse an der Verbandstätigkeit haben, können als Patronatsmitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Über ihre Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<p><b>Art. 11</b> Die Mitgliedschaft beim Verband und damit automatisch auch beim AM Suisse erlischt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tod</li> <li>2. Konkurs</li> <li>3. Austritt</li> <li>4. Ausschluss</li> <li>5. Geschäftsaufgabe</li> </ol>
<b>Austritt</b>	<p><b>Art. 12</b> Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller gegenseitigen Verbindlichkeiten erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Monate vor Jahresende dem Präsidenten des Verbandes und dem AM Suisse mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><b>Art. 13</b> Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und dem AM Suisse nicht nachkommen, insbesondere ihren Jahresbeitrag, ihre Ausbildungskosten oder die Kosten des Qualifikationsverfahrens trotz eingeschriebener Mahnung nicht bezahlt haben, sich eines groben Verstosses gegen die Interessen des Verbandes oder der Umgehung von Statuten, Reglementen oder Verbandsbeschlüssen schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Verband ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein solcher Beschluss bedarf für seine Gültigkeit eines absoluten Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Ausgeschlossene Mitglieder können gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Zentralvorstand des AM Suisse Rekurs einreichen. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.</p>
<b>Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem Verband</b>	<p><b>Art. 14</b> Durch das Ausscheiden aus dem Verband erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft beim AM Suisse. Die ausgeschiedene Firma verliert mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen, bleibt aber noch für diejenigen Verpflichtungen haftbar, die ordnungsgemäss während ihrer Mitgliedschaft begründet worden sind.</p>
<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<p><b>Art. 15</b> Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Statuten, die regelmässig ausgearbeiteten Reglemente und die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung einzuhalten.</p>
<b>IV. Die Finanzen</b>	
<b>Einnahmen</b>	<p><b>Art. 16</b> Die Einnahmen bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ordentlichen und ausserordentlichen Verbandsbeiträgen;</li> <li>2. Schenkungen;</li> <li>3. vertraglichen Rückzahlungen;</li> <li>4. Bussen und Konventionalstrafen.</li> </ol> <p>Der Jahresbeitrag wird an jeder Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr auf Antrag des Vorstandes neu beschlossen. Er wird im Anschluss an die Generalversammlung sofort erhoben.</p>

Der Beitrag der Patronatsmitglieder wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Geschäftsleitung und Patronatsfirma festgelegt. Er richtet sich in seiner Höhe nach der Bedeutung, dem Geschäftsumfang und dem Umsatz der Patronatsfirma im Hinblick auf das Metallbaugewerbe des Kantons.

Ehren- und Freimitglieder sowie Einzelmitglieder sind beitragsfrei.

#### **Persönliche Haftung**

##### **Art. 17**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

#### **Rechnungsprüfung**

##### **Art.18**

Die Verbandsrechnung ist je auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird vom Verbandssekretär dem Vorstand vorgelegt und ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung von den Rechnungsrevisoren zu prüfen.

### **V. Organisation**

#### **Organe**

##### **Art. 19**

Die Verbandsorgane sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsleitung;
4. die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren);
5. Kommissionen und Delegierte.

##### **1. Die Generalversammlung**

#### **Generalversammlung**

##### **Art. 20**

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Verbandes und hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmentzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Chefexperten
4. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, sowie Bestimmung der Delegierten
6. Ernennung von Ehren- und Freimitglieder, Einzelmitglieder und Patronatsmitglieder
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Erlass und Änderungen von Statuten, Reglementen und Tarifen
9. Beitritt zu andern Verbänden und Institutionen
10. Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Angabe von Ort, Datum und Traktanden ist den Mitgliedern 10 Tage vorher zuzustellen. An der Generalversammlung kann grundsätzlich nur über traktandierete Geschäfte abgestimmt werden. Nicht traktandierete Geschäfte können behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit absolutem Mehr beschliesst.

Wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Einladung ist an keine Frist gebunden, hat aber in der Regel schriftlich zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände sind darin zu nennen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens binnen zwei Monaten seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Wegbleiben wird mit einer Busse belegt, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

<b>Protokolle</b>	<p><b>Art. 21</b> Sämtliche Diskussionen und Beschlüsse müssen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen und an der folgenden Versammlung zur Abstimmung zu unterbreiten.</p>
<b>Stimmrecht</b>	<p><b>Art. 22</b> Bei der Generalversammlung verfügt jedes Aktivmitglied über eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>Frei-, Einzel-, Patronats- und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.</p> <p>Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Stimmenmehr gefasst.</p> <p>Ausgenommen davon ist der Beschluss über die Auflösung des Verbandes, zu dessen Behandlung mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.</p> <p>Falls bei einer ersten Versammlung nicht genügend Mitglieder anwesend sind, muss innerhalb von 8 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die dann, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, auch darüber Beschluss fassen kann.</p>
<b>Anträge</b>	<p><b>Art. 23</b> Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der Generalversammlung gesetzt werden sollen, sind bis 1 Monat vor der GV dem Sekretariat schriftlich und begründet einzureichen.</p>
<b>Wahlen und Ernennungen</b>	<p><b>Art. 24</b> Die Wahlen und Ernennungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.</p>
<b>Der Vorstand</b>	<p><b>2. Der Vorstand</b></p> <p><b>Art. 25</b> Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus 5–7 Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitglied für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.</p> <p>Unabhängig der vorhergehenden Vorstandsjahre beträgt die maximale Amtsdauer des Präsidenten 12 Jahre.</p>
<b>Unterschrift</b>	<p><b>Art. 26</b> Der Verband haftet mit der Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und des Sekretärs oder des Direktors des Bureau des Métiers.</p>
<b>Kompetenzen</b>	<p><b>Art. 27</b> Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Verbandes. Er vertritt den Verband sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber seinen eigenen Mitgliedern. Er ist besorgt dafür, dass von diesen den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nachgelebt wird.</p>

## **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand hat die von den Versammlungen zu erledigenden Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Er ist kompetent zur selbständigen Erledigung aller derjenigen Geschäfte, die weder ausdrücklich der Versammlung zugewiesen sind, noch ihrer Bedeutung nach in deren Kompetenz fallen.

### **Art. 28**

Der Vorstand hält so viele Sitzungen als nötig ab und zwar auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident einen Stichentscheid. Der Sekretär nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der verschiedenen Kommissionen haben Anrecht auf Sitzungs- und Reisespesen.

## **Die Geschäftsleitung**

### **3. Geschäftsleitung**

#### **Art. 29**

Die Geschäftsleitung als Vertretung des Vorstandes besteht aus dem Präsidenten und dem ständigen Sekretariat, das vom Bureau des Métiers geführt wird. Sie besorgt die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Verbandssekretär oder dem Direktor des Bureau des Métiers.

## **Die Kontrollstelle**

### **4. Die Kontrollstelle**

#### **Art. 30**

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und 2 Ersatzrevisoren für die Dauer von 3 Jahren. .

Die Rechnungsrevisoren müssen nach Prüfung der Jahresrechnung der Generalversammlung einen schriftlichen detaillierten Bericht unterbreiten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.

Einer der beiden Revisoren ist nicht sofort wieder wählbar.

## **Kommissionen und Delegierte**

### **5. Kommissionen und Delegierte**

#### **Art. 31**

Die Kommissionen und Delegierten vertreten die Verbandsinteressen des Verbandes.

Die Delegierten können in den folgenden Kommissionen vertreten sein:

1. Paritätische Berufskommission (PBK)
2. Walliser Industrie und Handelskammer
3. AM Suisse und Metaltec Romandie
4. Bureau des Métiers
5. Walliser Gewerbeverband (WGV)
6. Bauen Wallis

Die Mitgliederversammlung ist befugt, für bestimmte Zwecke sowie auch zur dauernden Erledigung gewisser Angelegenheiten auf Vorschlag des Vorstandes besondere Kommissionen und Arbeitsausschüsse einzusetzen.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

### Schiedsgericht

#### Art. 32

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern, dem Verband und seinen Organen oder den Organen unter sich, werden ausschliesslich einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet.

Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern zusammen. Jede in die Auseinandersetzung involvierte Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann ernennen.

Können sich die Parteien nicht auf einen Obmann einigen oder verweigert eine der Parteien die Mitwirkung, wird das Schiedsgericht durch den Präsidenten des Walliser Kantonsgericht ernannt.

### Statutenrevision

#### Art. 33

Die vorliegenden Statuten können nur durch einen Beschluss der Generalversammlung und zwar mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

### Auflösung

#### Art. 34

Im Falle einer Auflösung des Verbandes beschliesst die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens.

#### Art. 35

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung des Fachverbandes Metaltec Valais/Wallis vom 07.02.2018 genehmigt worden. Sie treten am 08.02.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. April 1990.

Metaltec Valais/Wallis

Sektion des Metaltec Suisse, Fachverband von AM Suisse

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Imhof

Roland Gruber

Diese Statuten wurden vom Rechtsdienst des AM Suisse geprüft und am 16.01.2018 vom Zentralvorstand des AM Suisse genehmigt.